

Schutzkonzept der Kindertagesstätten

Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Präventive Maßnahmen	3
2.1	Geregeltes Verfahren bei der Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen	3
2.2	Unsere Verhaltensgrundsätze	3
2.3	Beteiligung der Kinder	5
2.4	Beschwerdemöglichkeiten	6
3	Intervention	7
3.1	Vorgehensweise bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern	7
3.2	Vorgehensweise bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeiter/innen	8
3.3	Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita	9
Anlagen	1	Beratungsangebote und Telefonnummern
	2	Handlungsanweisungen § 8a SGB VIII
	3	Verfahrensablauf

Schutzkonzept der Kindertagesstätten

Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.

1 Einleitung

Wir, die Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V., verstehen uns als Träger, der sich in hohem Maße für den Schutz unserer Kinder verantwortlich fühlt, und bieten unseren Mädchen und Jungen in unseren Kitas einen sicheren Ort, an dem sie sich wohl fühlen und ihre Persönlichkeit optimal entwickeln können. Mit unserem Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz entwickelt, das für unsere gesamten Kindertagesstätten verbindlich ist. Das Konzept dient ebenfalls der Orientierung und Handlungssicherheit unserer Mitarbeiter/innen und als Information von Eltern und Interessierten.

Wir setzen uns für den bestmöglichen Schutz unserer Kinder vor Gewalt ein. Dazu zählen insbesondere:

Verbale Gewalt

Verbale Gewalt gegenüber Kindern zeigt sich in Zuschreibungen und Abwertungen, durch entwürdigende Bezeichnungen, öffentliches Demütigen, Bloßstellen, Drohen, Anschreien, Anbrüllen, einschüchternde oder entmutigende Worte, Einjagen von Furcht, Entwertungen und häufiges Tadeln. Die Negation von Gefühlen, immer wiederkehrende Schuldzuweisungen, Anklagen, das Bagatellisieren oder Banalisieren, das Leugnen oder auch das „zufällige“ Vergessen sowie Befehle und verletzende Witze oder Scherze zählen zu den Formen der verbalen Gewalt.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt gegen Kinder zeigt sich insbesondere durch Tritte und Schläge ggf. unter Zuhilfenahme von Schlaggegenständen aller Art. Auch das bewusste Stoßen eines Kindes gehört dazu, genauso wie die nicht ganz so offensichtlichen Formen wie Sachbeschädigung, Freiheitsberaubung, dem Kind gegen seinen Willen Nahrungsmittel einflößen oder auch ihm Nahrung vorenthalten.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Das Strafrecht besagt: „Wer Kindern sexuelle Handlungen aufdrängt, ihnen diese abverlangt oder ihnen deren Anblick zumutet, macht sich strafbar, denn für Kinder – also Personen unter 14 Jahren – gilt ein besonderer Schutz. Sie können nicht rechtlich wirksam in sexuelle Handlungen einwilligen, da sie ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung noch entwickeln“.

Exkurs:

Das Problembewusstsein für sexualisierte Gewalt ist insgesamt stark angestiegen. Gerade durch die Berichterstattung einzelner Fälle in den Medien, bei denen es um sexualisierte Gewalt an Kindern geht, die von männlichen Mitarbeitern in Kitas ausgeübt wird.

Entsprechend fokussiert sich die erhöhte Sensibilität für das Thema sexualisierte Gewalt vorwiegend auf Männer. Dieses kann dazu führen, dass der Verdacht von einzelnen Tätern auf alle Männer generalisiert wird („Generalverdacht“). Der „Generalverdacht“ bedient ein historisch gewachsenes Rollenbild vom Mann als „Täter“, das mit Gewalt und Sexualität verbunden ist. In der praktischen Arbeit kann dies dazu führen, dass männliche Mitarbeiter in Kitas vermeintlich verdächtige Situationen meiden, wie den körperlichen Umgang beim Wickeln, anziehen und trösten.

Eine pädagogische Arbeit ist ohne körperlichen Umgang mit Kindern jedoch nicht vorstellbar, da die Kinder auch von männlichen Mitarbeitern Körperlichkeit einfordern und diese auch brauchen. Die männlichen Mitarbeiter sind in der Kita als Bezugspersonen für die Jungen und Mädchen wichtig. Daher steigt auch von öffentlicher Seite immer mehr der Wunsch nach Geschlechterdemokratie in Kitas. Die Kinder sollen von den Kompetenzen und Ressourcen, die Männer mitbringen, profitieren. Dieses Schutzkonzept soll daher auch dazu dienen, unsere männlichen Fachkräfte besser vor falschen Verdachtsmomenten schützen.

Um unseren Kindern einen sicheren und gewaltfreien Ort in unseren Kitas zu bieten, haben wir konkrete Maßnahmen zur Gewaltprävention entwickelt.

2 Präventive Maßnahmen

2.1 Geregeltes Verfahren bei der Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen

Wir stellen durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter/innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.

- Mit Hilfe eines extra entwickelten Interviewbogens für Vorstellungsgespräche können wir besser einschätzen, ob und inwieweit die Haltung des Bewerbers /der Bewerberin unseren Ansprüchen entspricht.
- Von den Mitarbeitern/innen wird ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis eingefordert, welches alle 5 Jahre neu vorgelegt werden muss.
- Alle Mitarbeiter/innen unterzeichnen eine sogenannte Ehrenerklärung, sie versichern, dass sie sich dem Schutz der ihnen anvertrauten Kinder in einem besonderen Maße verpflichtet fühlen
- Mögliche Kandidaten/innen laden wir zu Hospitationstagen ein, um die Person noch besser kennenzulernen.

Auf folgende Punkte und Maßnahmen legen unsere Kita- Leitungskräfte besonderen Augenmerk:

- Alle Mitarbeiter/innen werden mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht.
- Bei der Fortbildungsplanung werden Angebote zum Thema Kinderschutz/Kindeswohl besonders berücksichtigt.

2.2 Unsere Verhaltensgrundsätze

Als Mitarbeiter/innen in den Kindertagesstätten der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. verpflichten wir uns, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und ihre körperliche

und seelische Unversehrtheit zu schützen. Unser Handeln ist auf folgende Grundsätze ausgerichtet:

Wir setzen uns für den bestmöglichen Schutz unserer Kinder ein und werden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden. Dazu zählen:

- Verbale Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein. Sachverhalte, die die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teilen wir unverzüglich der Einrichtungsleitung mit. Die Wege und Ansprechpersonen sind für uns im Brücke Qualitätsmanagement-Handbuch und im Qualitätshandbuch unserer Kindertagesstätten beschrieben. In der Anlage 1 dieses Schutzkonzepts werden außerdem weitere Anlaufstellen genannt.

Unser pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Wir nutzen die vorhandene Strukturen und Abläufe und dokumentieren diese. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Kinder und arbeiten mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Unser professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und Verlässlich. Dabei achten wir auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achten wir auch auf unsere eigenen Grenzen.

Körperkontakte sind zwischen den Kindern und uns als pädagogische Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahren wir individuelle Grenzen und die persönliche Intimsphäre der Kinder. Verbale- und Körperkontakte geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Wir respektieren das Recht des Kindes, nein zu sagen.

Wir beobachten, hören sensibel zu und signalisieren jedem Kind, dass uns seine Gedanken interessieren. Wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wenden wir uns ihm zu und ermutigen das Kind, zu erzählen, was es beschäftigt, vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat. Sollten wir dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handeln wir gemäß den Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Wir achten darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die wir mit den Kindern sprechen. Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht, und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten unter den Kindern kommt.

Wir achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte werden angemessen bearbeitet mit dem Ziel, diese konstruktiv

zu lösen. Wir sind bereit zur gemeinsamen Reflexion und greifen Anregungen aus dem kollegialen Austausch auf.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur werden diese offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet. Fehlverhalten und Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund wir nicht verstanden haben, sprechen wir offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften an.

Wir nutzen die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildungen, Supervision/kollegiale Beratung, Fachberatung), um unsere Fertigkeiten und unser Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Wir halten uns an die professionellen Standards unseres Trägers und sind bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

2.3 Beteiligung der Kinder

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir unsere Kinder beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder das gemeinsame Leben in unseren Kitas mitbestimmen können. Wir interessieren uns für unsere Kinder, hören ihnen zu und ermutigen sie, ihre Sichtweise darzustellen. Diese pädagogische Haltung wird durch jede/n Mitarbeiter/in vertreten.

Die Beteiligung wird in unterschiedlichen Formen praktiziert: z.B. projektorientiert oder in offener Form als „Kinderparlament“ oder gruppenorientiert im Morgenkreis.

Wir geben den Kindern die notwendigen Informationen, damit sie wissen, worum es sich bei anstehenden Entscheidungen handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden. In der Eingewöhnungsphase achten wir ganz besonders darauf, den Kindern in verschiedensten Situationen die Regeln und Abläufe zu erklären.

Unser Anspruch ist es, jedes Kind im Beteiligungsprozess individuell zu begleiten und zu unterstützen, da jedes Kind einmalig ist sowie unterschiedlich in Alter, Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft und hinsichtlich der individuellen Begabung. Die Kinder können selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen. Wir achten immer darauf, welche Anforderungen sie über- oder unterfordern.

Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie mit anderen zu kommunizieren, selbstständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit möglichen Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. Sie gehen Bildungsprozesse und Lernsituationen ein, in denen sie Handlungskompetenzen erwerben und einüben.

Beteiligung bedeutet nicht, dass wir jede unserer Entscheidungen mit den Kindern ausdiskutieren, sondern dass wir ihr Selbst- und Mitbestimmungsrecht im Rahmen von Grenzen und Regeln respektieren, die wir erläutern bzw. gemeinsam mit den Kindern festlegen. Wir unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen.

Es ist für uns sehr wichtig, uns immer wieder damit auseinanderzusetzen, welche Bedeutung Macht in unserem pädagogischen Alltag hat und dass wir die Verteilung der Macht zwischen uns Erwachsenen und den Kindern reflektiert gestalten. Dieses Thema wird wiederkehrend im Rahmen unserer Teamgespräche und der kollegialen Beratung bearbeitet.

2.4 Beschwerdemöglichkeiten

Neben ihrem Recht auf Beteiligung haben unsere Kinder auch das Recht, sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Der bewusste Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist daher eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unseren Kitas.

Wir betrachten Beschwerden als Möglichkeit zur Entwicklung. Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder und Eltern äußern, führen zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe. Beschwerden ermöglichen Entwicklung und dienen somit der Qualität unserer Einrichtungen.

Die Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen führen zur Entwicklung personaler Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit. Weiterhin erwerben die Kinder soziale Kompetenzen, da in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen Anderer, Lösungen und Strategien entwickelt und Kompromisse ausgehandelt werden.

Als erstes nehmen wir die Beschwerde eines Kindes ernst, so wie sie ist.

Die Kinder äußern ihre Beschwerden nicht immer direkt, und die Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde liegen, können sehr unterschiedlich sein. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit (z.B. mit dem Essen) sein, es kann sich um einen Veränderungswunsch handeln (z.B. der Gruppenregeln) oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und Reaktionen anderer ergibt (z.B. dem Konflikt, nicht mitspielen zu dürfen). Wir versuchen die Beschwerden und Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und mit ihnen gemeinsam herauszufinden, was hinter der Beschwerde steckt. Daher spielen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Erwachsenen oft „Kleinigkeiten“ oder „Banales“ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Kinder ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung. Die Kinder müssen sich sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Die Kinder wenden sich in der Regel an eine Person ihres Vertrauens, wenn sie Anliegen oder Nöte haben und diese besprechen wollen. Diese Person steht den Kindern im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist die erste, entscheidende Beschwerdestelle.

In unseren größeren Einrichtungen gibt es für die Kinder ebenso die Möglichkeit, sich direkt an die Kitaleitung zu wenden. Sie ist den Kindern bekannt, hat aber in der Regel eine größere Distanz und kann von außen einen Blick auf das Geschehen einnehmen. Das Anliegen der Kinder wird damit aufgewertet und erhält einen besonderen Stellenwert.

Eltern können diese „Beschwerdewege“ ebenfalls nutzen. Ihre Anliegen liefern uns wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie haben. Unser Anspruch ist es, die Anliegen möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung zu erreichen. Manchmal reicht das vertrauensvolle Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es auch notwendig, für die Bearbeitung der Beschwerde weitere Stellen einzubinden. Dabei ist die direkte Ansprache der Gruppenkraft oder der Kitaleitung in der Regel der einfachste und beste Weg zur Klärung. Möchten die Eltern diesen direkten Kontakt nicht nutzen, haben sie die Möglichkeit, sich an ihre Elternvertretung oder an den Beschwerderat bzw. die Ombudsperson der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. zu wenden.

Unser Anspruch, den Kindern in unseren Kitas einen sicheren Ort zu bieten, beinhaltet auch, die eigenen Mitarbeiter/innen in den Blick zu nehmen und fachlich zu begleiten. Sollte es zu Beschwerden über eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter hinsichtlich einer Vermutung auf

grenzverletzendes Verhalten kommen, ist unser Vorgehen in einem festgelegten Verfahren im Rahmen unseres Qualitätshandbuches klar geregelt. Um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, ziehen wir unsere trägerinterne *insoweit erfahrene Fachkraft*¹ zur Risikoeinschätzung hinzu. In schwerwiegenden Fällen ziehen wir außerdem externe Fachberatungsstellen hinzu.

Unser oberstes Ziel ist, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und eine Klärung der Situation zu erreichen.

Darüber hinaus gibt es für Eltern jederzeit die Möglichkeit, eine Fachberatung anonym in Anspruch zu nehmen. Menschen, die sich um ein Kind sorgen, die eine Vermutung oder ein „komisches“ Gefühl haben und diesbezüglich Unterstützung suchen, können in ganz Deutschland z.B. das Elterntelefon des Kinderschutzbundes unter der Rufnummer 0800/111 05 50 kostenlos erreichen. Weitere Beratungsadressen und Anlaufstellen sind im Anhang aufgeführt.

3 Intervention

Intervention bedeutet, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Hier ist es besonders wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen und Risiken fachlich einschätzen und entsprechende Maßnahmen einleiten. Ebenso müssen wir auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen können. Unsere Schutzmaßnahmen berücksichtigen dabei die Fürsorgepflicht für unsere Kinder wie auch für die eigenen Mitarbeiter/innen.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. Wir berücksichtigen Ereignisse, die im familiären oder außerfamiliären Umfeld wie innerhalb unserer Einrichtung geschehen könnten und von Erwachsenen ausgehen, aber auch das Verhalten von Kindern untereinander.

In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und angelehnt an professionellen Standards. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

3.1 Vorgehensweise bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern

Zum Kitaalltag der Kinder gehören gemeinsame Nähe und auch konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Dies kann unbeabsichtigt geschehen, dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zu Grunde liegen. Sie können Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts

¹ ***Insoweit erfahrene Fachkraft*** ist die gem. SGB VIII, § 8a festgelegte Bezeichnung für die beratende Person im Jugendhilfegefüge zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Kontext einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Diese muss laut § 8a (4) Satz 2 SGB VIII – „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – durch Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzugezogen werden und zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus.

sein, sie können auf eigene Gewalterfahrungen hinweisen, es kann sich aber ebenso um ganz normale Entwicklungsschritte oder das Ausprobieren von Regelüberschreitungen handeln. Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie das betroffene Kind dies erlebt. Unsere Fachkräfte begegnen solchen Situationen mit verstärkter Aufmerksamkeit und beenden das Verhalten und benennen dies konkret.

Einen besonderen Grenzbereich stellen „Doktorspiele“ dar. Kinder sollen ihren Körper entdecken und ein unbefangenes Verhältnis zu ihrer eigenen Sexualität entwickeln dürfen. Damit die Kinder dabei jedoch ihre eigenen Grenzen wahrnehmen und schützen können, brauchen sie für diese Räume klare Vereinbarungen. Die Sexualerziehung ist Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages und wird in dem Rahmenkonzept unsere Kitas beschrieben.

Sollten unsere Maßnahmen bei grenzverletzendem Verhalten eines Kindes gegenüber anderen Kindern trotz aller Bemühungen nicht zu einer Besserung der Situation führen, holen wir uns unter Umständen fachliche Unterstützung ein. Dazu steht uns eine Fachkraft unseres Trägers oder ggf. anderer Beratungsstellen zur Verfügung. In jedem Fall informieren wir die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und beziehen diese mit ein. Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten ist besonders wichtig, um die Ursachen des Verhaltens aufzuklären und in Abstimmung mit ihnen weitere Hilfen anzustoßen. Wir beziehen auch die Eltern des von der Grenzverletzung betroffenen Kindes ein, damit sie ihr Kind begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten.

3.2 Vorgehensweise bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeiter/innen

Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte im Raum, wird die Kitaleitung unverzüglich handeln. Als erstes gilt es zu bewerten, welches fachliche oder persönliche Handeln Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben hat. Handelt es sich um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verquickung von beruflichem und privatem Engagement etc.? Diese Frage gilt es als erstes zu bewerten sowie die Fakten abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) als auch mit der/dem betroffenen MitarbeiterIn. Wurden fachliche Standards verletzt, werden diese von der Kitaleitung klar benannt und deren Einhaltung gefordert, ggf. werden auch konkrete Verhaltensanweisungen gegeben. Diese dienen nicht nur dem Schutz der Kinder, sondern ebenso dem Schutz der MitarbeiterInnen vor eventueller Verleumdung.

Kommt die Leitung in dieser ersten Phase zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden in Absprache mit der Bereichsleitung Sofortmaßnahmen zu Schutz des Kindes und zur umgehenden Beendigung der Gefährdung getroffen. Diese können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung wie personelle Erstmaßnahmen sein.

Umgehend werden wir die Eltern des Kindes informieren und Unterstützungsleistungen anbieten, z. B. durch Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen bzw. geeigneter Fachberatung. Die Verantwortung für weitere Maßnahmen erfolgt dann auf Trägerebene. Im Rahmen einer (Krisen-)Teamsitzung werden alle vorliegenden Informationen gemeinsam bewertet und eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vorgenommen, bevor weitere Schritte entschieden werden.

Können die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden, und es liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter vor, informieren wir unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde des Kreises und schalten die Strafverfolgungsbehörde ein. Nach Anhörung der/des Beschuldigten ergreifen wir dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Freistellung vom Dienst, Einsatz an einem anderen Wirkungsbereich etc.) wie auch Fürsorgemaßnahmen (z.B. Beratungsangebot durch den Betriebsrat). Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension wägen wir ab, ob wir alle Eltern der Kita über das Vorkommnis informieren und welche weiteren Unterstützungsleistungen vor Ort notwendig sind.

Die Situation wird nun fortlaufend unter Einbeziehung aller relevanter Stellen und Akteure bewertet. Es werden nächste Schritte geplant und über alle weiteren Maßnahmen und erforderlichen Unterstützungsleistungen entschieden.

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig wäre oder einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn wir ruhig und besonnen handeln und unser Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Wir müssen dabei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren.

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, informieren wir diesbzgl. die Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren. Ggf. bieten wir eine beratende bzw. therapeutische Begleitung für die betroffene Person an und bei Bedarf auch Fachberatung und Supervision für das Kitateam.

3.3 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita

Nehmen unser Mitarbeiter/innen Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung wahr, informieren diese umgehend die Kitaleitung, reflektieren im Rahmen einer Teambesprechung das Fallgeschehen und planen die nächsten Schritte. Die Eltern binden wir dabei so gut wie möglich ein, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Wir orientieren uns dabei an der Handlungsanweisung für die Mitarbeitenden des Fachbereiches Jugendhilfe zum § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Die Handlungsanweisung ist in der Anlage 2 grafisch darstellt.

Nicht alle Vorkommnisse oder Auffälligkeiten, die wir bei den Kindern wahrnehmen, sind ein Hinweis darauf, dass sie gefährdet sind. Manchmal bestehen dennoch bestimmte Ereignisse, die für die Familie oder das Kind belastend sein können. Unser Anliegen ist in erster Linie, mit den Eltern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sie frühzeitig auf Hilfen aufmerksam zu machen, die sie bei ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen können. So können wir gewährleisten, dass alles getan wird, um das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu schützen und ihre Entwicklung bestmöglich zu fördern.

Anlage 1

Beratungsangebote und wichtige Telefonnummern

Kinder- und Jugendtelefon	0800 111 0 333
Elterntelefon	0800 111 0 550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530
Telefonseelsorge	0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222
WEISSER RING Bundesweites Opfertelefon	116 006
Beratungsstelle für Gewalt und sex. Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Rendsburg	04331 696360
Jugendamt Rendsburg-Eckernförde	04331 202-0

Folgende bundesweit tätige Verbände bieten Beratungsstellen vor Ort an oder können weitervermitteln:

Deutscher Kinderschutzbund e.V.	www.dksb.de
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.	www.paritaet.org
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bietet für Eltern anonyme E-Mail-Beratung, betreute Diskussionsforen und einen Chat an)	www.bke-beratung.de
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband	www.awo.org
Diakonisches Werk der evangelischen Kirche	www.diakonie.de

Anlage 2

Handlungsanweisung für die Mitarbeitenden des Fachbereiches Jugendhilfe zum § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Dort heißt es:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Das Jugendamt als Gewährleistungsträger hat durch Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben und die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag entsprechend der in dem § 8a SGB VIII beschriebenen Standards wahrnehmen.

Zur Umsetzung des Schutzauftrages haben wir ein Verfahren entwickelt das sicherstellt, dass dem Schutzauftrag jederzeit Rechnung getragen wird. Das Verfahren beschreibt die internen Abläufe und Vorgehensweisen sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei Vorlage von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung. Das Verfahren ist für alle Mitarbeitenden des Fachbereiches Jugendhilfe verbindlich.

Bei akuten Gefährdungen des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls eines jungen Menschen, ist jede/r Mitarbeiter/in des Fachbereiches verpflichtet, die aus ihrer/seiner Sicht zur Abwehr der Gefährdung unmittelbar erforderlichen Handlungen und Schritte vorzunehmen. Dies beinhaltet auch die sofortige Einschaltung der Polizei und /oder das Herausnehmen des Kindes aus der unmittelbaren Gefahrensituation. Die/der direkte Vorgesetzte und das Jugendamt sind umgehend über die Intervention zu informieren.

4 13. Verfahrensablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Schritt I

Der / die MitarbeiterIn hat Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

- Er / sie informiert umgehend die zuständige Leitungskraft
- MitarbeiterIn und Leitung bewerten den Fall gemeinsam auf Grundlage des Orientierungskatalogs.
- Die Bewertung und die daraus resultierende Einschätzung werden stichwortartig auf dem Bogen Falldarstellung / Risikoeinschätzung dokumentiert.

Liegen nach Einschätzung des / der MitarbeiterIn und der Leitung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, **dann erfolgt Schritt II**

Liegt nach gemeinsamer Einschätzung keine Kindeswohlgefährdung vor, **wird dies auf dem Bogen dokumentiert. Der Bogen wird von den Beteiligten unterzeichnet und in der Kinderakte abgelegt.**



Schritt II

Die Leitung informiert die Bereichsleitung und es findet eine kollegiale Kurzberatung im Team statt.

Sofern es dem Kindeswohl zuträglich ist, wird die Familie im Vorwege von der Durchführung und den sich aus der Risikoeinschätzung ergebenden möglichen Folgen informiert.

(Persönlich und schriftlich mit Elterninformation §8a)

Die pädagogische Fachkraft, die die mögliche Kindeswohlgefährdung bemerkt hat (Fallführende Fachkraft), die Leitung, zwei weitere Fachkräfte und zwei „insofern erfahrene Fachkräfte“ („alt“ und „neu“) tauschen sich auf Grundlage des Bogens

Falldarstellung/Risikoeinschätzung im Team aus, bewerten den Fall und vereinbaren die weitere Vorgehensweise.

Liegen nach Einschätzung des / der MitarbeiterIn und der Leitung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, **dann wird unverzüglich das Jugendamt informiert, mit dem Bogen „Meldung an den JSD gemäß §8a SGB VIII“**

Liegt nach gemeinsamer Einschätzung keine Kindeswohlgefährdung vor, **wird dies auf dem Bogen dokumentiert. Der Bogen wird von den Beteiligten unterzeichnet und in der Kinderakte abgelegt.**

Mit den Eltern können schriftlich Vereinbarungen getroffen werden, die zur Verbesserung der Situation führen. Z. B. „Das Kind muss sauber und wettergemäß gekleidet, in die Kita gebracht werden. Auch dies wird dokumentiert!“

<p>Insofern erfahrene Fachkräfte im Sinne des § 8a, Abs. 2 SGB VIII, sind im Wiki zu finden oder über die Bereichsleitung zu erfragen</p> <p>Genderaspekte sind, soweit fallspezifisch vertretbar und möglich, grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Leitungskräfte im Sinne des Verfahrens sind die Kitaleitungen.</p> <p>Genderaspekte sind, soweit fallspezifisch vertretbar und möglich, grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>
<p>Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Dokumente des Kreises ○ Elterninformation § 8a ○ Orientierungskataloge bei einer Kindeswohlgefährdung für die Altersgruppen 0 bis 3, 3 bis 6 und 6 bis 14 ○ Orientierungskatalog zur Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten (2. Seite des Orientierungskatalogs) <p>Ergänzende Dokumente zur Information:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Konzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Umsetzung des Schutzauftrages nebst Anlagen 	<p>Verfahren:</p> <p>Die kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung ist verfahrensgebunden und orientiert sich an dem von Frau Lüttringhaus vorgegebenen Verfahren.</p>